



## MITTEILUNGSBLATT

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Mitteilungen zur Corona-Pandemie

Nach den schönen Osterfeiertagen zeigen sich einige positive Tendenzen in der Corona-Krise. Die Zahlen der Erkrankten haben sich auf einem relativ hohen Niveau stabilisiert. Die disziplinierte Haltung der Menschen zu den Ausgangsbeschränkungen trug vor allem dazu bei. Weiterhin wird intensiv aufgerufen, die Abstandsregeln zu befolgen.

Positiv ist über die Nachrichtensender bemerkt worden, dass in den Krankenhäusern in Deutschland aktuell ausreichend Intensivbetten und Beatmungsgeräte vorhanden seien, um die Krise zu beherrschen. Bei der derzeitigen Dynamik werden keine Engpässe prognostiziert.

Im Landkreis Biberach wurden aktuell (Stand 14. April 2020, 17 Uhr) 419 Personen positiv auf das Coronavirus getestet. Leider sind bisher neun Personen im Landkreis Biberach an Covid-19 verstorben. Die Zahl der Erkrankten in unserer Gemeinde liegt im Durchschnitt mit allen anderen betroffenen Kreisgemeinden.

Blieben Sie gesund!



### Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,  
aufgrund des 1. Maifeiertages wird folgender  
Redaktionsschluss vorgezogen:

**Veröffentlichung** 30.04.2020  
**Redaktionsschluss** 28.04.2020, 09:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung  
und wünschen schöne Feiertage,  
Der Verlag

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.03.2020 den Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2018 gemäß § 95 b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt festgestellt:

#### Feststellung und Aufgliederung des Jahresabschlusses

1. Ergebnisrechnung		EUR
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	12.468.285,26
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 11.824.981,38
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>643.303,88</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	1.039.826,57
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	- 12.095,83
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>1.027.730,74</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>1.671.034,62</b>

2. Finanzrechnung		EUR
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.675.033,44
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 10.794.861,63
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>2.880.171,81</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.516.535,47
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 2.306.845,18
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo 2.4 u. 2.5)	<b>- 790.309,71</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>2.089.862,10</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 300.196,17
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>- 300.196,17</b>
2.11	<b>Änderung d. Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>1.789.665,93</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- u. Auszahlungen	- 1.926.554,51
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>4.299.782,41</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>- 136.888,58</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>4.162.893,83</b>

3. Bilanz		EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	6.153,31
3.2	Sachvermögen	36.399.973,98
3.3	Finanzvermögen	14.177.625,93
3.4	Abgrenzungsposten	2.823.225,58
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>53.406.978,80</b>
3.7	Basiskapital	30.871.920,85
3.8	Rücklagen	4.032.278,04
3.10	Sonderposten	8.597.330,19
3.11	Rückstellungen	6.721.883,64
3.12	Verbindlichkeiten	2.763.067,32
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	420.498,76
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>53.406.978,80</b>



## Verwendung des Jahresergebnisses

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs <sup>1)</sup>		Ergebnis des Haushaltsjahres		Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital	
		Sonder-ergebnis	Ordentliches Ergebnis	ordentlichen Ergebnisses	Sonder-ergebnisses		
		EUR <sup>2)</sup>					
		1	2	6	7	8	
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände <sup>3)</sup>	1.027.730,74 €	643.303,88 €	2.156.008,69 €	205.234,73 €	30.871.920,85 €	
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-643.303,88 €	643.303,88 €			
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-1.027.730,74 €			1.027.730,74 €		
13	vorläufige Endbestände			2.799.312,57 €	1.232.965,47 €	30.871.920,85 €	
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz						
16	Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnismrücklagen und des Fehlbetragsvortrags			2.799.312,57 €	1.232.965,47 €	30.871.920,85 €	

Der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit von Montag, den 27.04.2020 bis Freitag, den 08.05.2020 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Warthausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Warthausen, den 10.03.2020  
Wolfgang Jautz  
Bürgermeister

**Fahre mit Herz -**

**Höchstens 30  
im Wohngebiet**





## Pass- und Personalausweiswesen

### Aufrechterhaltung des Pass- und Ausweiswesens während der Corona-Pandemie

In den nachfolgenden Links finden Sie ergänzende Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Aufrechterhaltung des Pass- und Ausweiswesens während der Corona-Pandemie, mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Verwendung.

Die BMI-Information wurde vor dem Hintergrund der zunehmenden Dauer der Krise zur Eindämmung der Pandemie und aufgrund des erhöhten Frageaufkommens angepasst.

Die Veröffentlichung ist erfolgt, vgl.

Link auf dem Personalausweisportal (empfohlen):

[https://www.personalausweisportal.de/DE/Home/\\_functions/Buehne/buehne\\_text.html](https://www.personalausweisportal.de/DE/Home/_functions/Buehne/buehne_text.html)

Link auf der Internetseite des BMI:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/ausweise-und-paesse-node.html>

Diese Information wurde - inhaltlich unverändert - ergänzend in das Format „Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)“ übertragen, um die Verständlichkeit zu verbessern. In dem BMI-Informationsangebot wird in Kürze ein Link auf die FAQ-Seite eingefügt, um auf diese Weise die Infos für die interessierten Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglich zu machen.

Link: [https://www.personalausweisportal.de/DE/Service/FAQ/Corona/corona\\_node.html](https://www.personalausweisportal.de/DE/Service/FAQ/Corona/corona_node.html)

## Jubilarbesuche

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, aufgrund der Corona-Pandemie führen wir keine Besuche bei den Alters- und Ehejubiläen durch. Die Glückwünsche der Gemeinde werden Ihnen durch unsere Amtsbotin zugestellt. Wenn die Zeit es wieder zulässt, werden wir die Besuche nach telefonischer Absprache mit den Jubilaren wieder aufnehmen. Wir hoffen, Sie bleiben alle gesund.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

## Einsatz der Kehrmaschine am 20. und 21.04.2020

Die Kehrmaschine ist in unserer Gemeinde **am 20. und 21. April 2020 ab 06.00 Uhr** im Einsatz.

Um die Reinigungsarbeiten zu erleichtern, werden die Anlieger gebeten, an diesen Tagen **keine Fahrzeuge am Fahrbahnrand zu parken**.

Die Straßenanlieger werden gebeten, vor diesem Termin die angrenzenden Gehwege zu kehren.

## Arbeiten auf dem Gehweg Birkenharder Straße

Wegen einer Störungsbeseitigung kommt es in der Birkenharder Straße, Höhe Haus Nr. 13, im Zeitraum zwischen dem 14.04. bis voraussichtlich zum 24.04.2020 zu Behinderungen des Fußgängerverkehrs.

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

-----vom 17. März 2020-----

(in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das



Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und

für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Hochschulen**

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in



Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen

Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils



zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgerätekustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen

Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5

### Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbe-



sondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

### § 6a

#### Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen

nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer MundKiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,



11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

### § 10

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

### § 11

#### Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
  - (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.
- 1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:  
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

## Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise)

Vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- (1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

### § 2

#### Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

### § 3

#### Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
  1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
  2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
    - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
    - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
    - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
    - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
    - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
    - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;



3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets auf-gehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Ziellort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

#### § 4 Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

#### § 5 Bußgeldvorschrift

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
  2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

#### § 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

#### § 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. April 2020

Lucha

### Mitteilungen aus der Verwaltung

#### Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung 2020

##### zum 3. Bewirtschaftungszyklus in der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgt über ein Onlineportal auf der Internetseite der Regierungspräsidien

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bis spätestens zum Jahr 2027 alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Mit Einführung der WRRL im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert. Ziel der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, der Monitoringergebnisse 2019 sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren.

Die dafür ursprünglich als Informations- und Diskussionsabend geplanten regionalen Veranstaltungen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung mussten im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus leider abgesagt werden. Damit Interessierte sich trotzdem über die Planungen informieren und Anregungen und Vorschläge einbringen können, werden über den Internetauftritt der Regierungspräsidien Baden-Württembergs vom 30.04.2020 bis zum 31.05.2020 die entsprechenden Informationspakete sowie eine Rückmeldemöglichkeit für die Öffentlichkeit bereitgestellt:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

#### Die Bahn informiert:

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wurden die Fahrpläne auch bei der aktuellen Baumaßnahme zwischen Aulendorf und Ravensburg an das bis 19. April 2020 reduzierte Fahrplanangebot angepasst. Anbei die aktualisierte Broschüre. Die betroffenen Züge bzw. Busse sind entsprechend gekennzeichnet.



### Ab 20. April gelten neue Fahrzeiten:

Aufgrund der Erfahrungen während der ersten Baustellenwochen wurden die Fahrpläne überarbeitet und ab Montag, 20. April tritt ein neuer Fahrplan auf der Südbahn in Kraft. Alle Printmedien verlieren ab sofort ihre Gültigkeit. Bitte informieren Sie sich kurz vor Reiseantritt über die angepassten Fahrpläne und Ersatzverkehre auch auf [bahn.de/reiseauskunft](http://bahn.de/reiseauskunft) oder im DB Navigator. Über die detaillierten Fahrzeiten ab 20. April werden wir Sie Anfang April gesondert informieren.

Nähere Informationen über das reduzierte Fahrplanangebot im Nahverkehr in Baden-Württemberg erhalten Sie auch auf [bahn.de/aktuell](http://bahn.de/aktuell).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre

DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)

### Brand landwirtschaftliche Maschinenhalle bei Röhrwangen

Beim Brand einer Maschinenhalle am vergangenen Samstagmorgen ist ein erheblicher Sachschaden entstanden. Ein Zeuge meldete gegen 05.15 Uhr den Gebäudebrand nahe der Bundesstraße zwischen Warthausen und Schemmerhofen. Die Feuerwehren Warthausen und Biberach waren zur Brandbekämpfung eingesetzt. Trotz schneller Löschmaßnahmen war das Holzgebäude nicht mehr zu retten und brannte vollständig aus. Vor allem landwirtschaftliche Maschinen wurden zerstört, die in der Maschinenhalle standen. Unter einem offenen Anbau aus Metall war zudem Stroh gelagert. In diesem Strohlager bildeten sich auf Grund der Hitze Glutnester. Der Brand des Stroh wie auch ein Übergreifen auf ein benachbartes landwirtschaftliches Gebäude wurde von der Feuerwehr verhindert. Das Polizeirevier Biberach nahm die Ermittlungen zur Brandursache auf. Der Verbindungsweg Alte Steige von der Kreisstraße nach Röhrwangen ist für den Fahrzeugverkehr für mehrere Tage gesperrt worden.



### Kommunen in Baden-Württemberg schaffen Coronakrise nur mit finanziellem Schutzschirm

#### Gemeinsame Pressemitteilung des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg

Städte, Gemeinden und Landkreise stehen aufgrund der Corona-Pandemie und deren Folgen vor enormen Herausforderungen. Die umgehende Umsetzung der von Bund und Land beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus erfordert vor Ort sowohl erhebliche finanzielle als auch personelle Ressourcen. Nicht vergessen werden darf, dass die Kommunen auch in dieser Krisenzeit tagtäglich alle wesentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten. Völlig ungewiss sind aktuell noch die wirtschaftlichen Folgen der Krise, die sich auf alle staatlichen Ebenen auswirken werden, auch auf die Kommunen.

Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg haben deshalb Ende vergangener Woche einen dringenden Appell an die Landesregierung und die zuständigen Ministerien gerichtet, einen finanziellen Schutzschirm über die Kommunen aufzuspannen. Sie kommen damit auf das Angebot des Landes

zurück, das nach der Freigabe von 100 Mio. Euro Soforthilfe für die Kommunen die Bereitschaft signalisiert hatte, weitere Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden über einen solchen Schutzschirm zu führen.

Neben den unmittelbaren Belastungen, die die Landkreise, Städte und Gemeinden aufgrund der Pandemiebekämpfung etwa bei der Beschaffung von Schutzmaterialien oder der Bereitstellung von Testungs- und weiteren Versorgungsstrukturen tragen müssen, rechnen sie in naher Zukunft mit erheblichen Einnahmerückgängen. Diese werden vor allem in den Bereichen Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der

Einkommensteuer und auch in deutlich geringer ausfallenden Schlüsselzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich erwartet. Darüber hinaus müssen die Kommunen fehlende Einnahmen aufgrund der geschlossenen Einrichtungen im Sozial-, Kultur- und Gesundheitsbereich (u.a. Museen, Volkshochschulen, Bäder, Hallen) verkraften. Deren Fixkosten bleiben jedoch erhalten.

Städte, Gemeinden und Kreise sehen sich auch mit immensen Mehraufwendungen im Sozialbereich konfrontiert. Allein das Sozialschutzpaket des Bundes, das sie in der Sache ausdrücklich begrüßen, schlägt bei den baden-württembergischen Land- und Stadtkreisen mit einem dreistelligen Millionenbetrag zu Buche. Auch unabhängig davon wird die Belastung der kommunalen Sozialhaushalte massiv zunehmen, da hohe Fallzahlensteigerungen zu erwarten sind. Im Bereich der Krankenhäuser sind neben hohen Mehraufwendungen auch erhebliche Ertragsausfälle zu verzeichnen. Hinzu kommen weitere Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere an soziale Träger, etwa in der Jugend-, Alten- und Eingliederungshilfe, sowie an Verkehrsunternehmen im Hinblick auf die notwendige Aufrechterhaltung des Öffentlichen Nahverkehrs einschließlich der Schülerverkehre.

Die für die Aufgabenerfüllung und Handlungsfähigkeit benötigte Liquidität in den kommunalen Haushalten, so die Sorge der Kommunalen Landesverbände, wird kurzfristig nicht mehr gewährleistet sein. Die Haushaltspläne, die die Kommunen für das Jahr 2020 aufgestellt haben, sind inzwischen Makulatur. Fast überall werden im weiteren Jahresverlauf Nachtragshaushalte notwendig. Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Peter Kurz, Oberbürgermeister von Mannheim und Präsident des Städtetags sowie Joachim Walter, Landrat im Kreis Tübingen und Präsident des Landkreistags, wenden sich deshalb gemeinsam an die Landesregierung: „Städte, Gemeinden und Landkreise stehen vor Herausforderungen, deren enorme Dimensionen wir nur erahnen können. Um bei wegbrechenden Einnahmen und den gleichzeitig anstehenden Ausgabenverpflichtungen handlungsfähig zu bleiben, muss auch über die Kommunen in Baden-Württemberg ein Schutzschirm aufgespannt werden. Wir schlagen der Landesregierung in unserem Schreiben deshalb bereits konkrete Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Kommunen vor. Gerne stehen wir dem Land für konstruktive Gespräche zur Verfügung, um unseren Beitrag dazu zu leisten, dass Land und Kommunen in bewährter Weise gemeinsam die Krise und deren Folgen gut und effektiv bewältigen.“

## BEG Aktuell

### BürgerEnergiegenossenschaft RISS eG Maselheim / Warthausen



**Wir alle spüren den Klimawandel!  
Jeder kann seinen Beitrag zum besseren Klima leisten!**



Beziehen Sie grünen Strom aus regionaler Erzeugung.  
Einfach und unkompliziert wechseln.

- 100% Grünstrom
- Faire Preise
- Aktive Beteiligung und Stärkung der regionalen Wirtschaft - volle Transparenz

### Interesse? Einfach melden!

Tel. 0711 – 28981786  
info@biberenergie.de  
www.biberenergie.de

## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinde Warthausen



**Evang. Pfarramt:**  
**Pfarrer Hans-Dieter Bosch**  
Martin-Luther-Str. 6  
88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

#### Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

#### Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen  
IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22  
Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Liebe Gemeinde,

in diesen Tagen hat der Frühling Einzug gehalten: Die Wiesen und Wälder sind schon sichtbar grüner geworden; die Bäume zeigen langsam ihr Laub oder stehen in Blüte. Wir durften die ersten warmen, fast schon sommerlichen Tage erleben.

Viele von uns konnten diese Veränderung aber nur vom Fenster oder vom Balkon aus miterleben. Denn immer noch gelten die strengen Einschränkungen: Abstand halten, unnötige Kontakte vermeiden und zuhause bleiben. Auch wenn es nicht leichtfällt, die Vorsichtsmaßnahmen sind immer noch wichtig. Nur so schützen wir uns und andere.

Wie passt das zusammen? Es wird Frühling ... und wir können ihn nicht in gewohnter Weise genießen. Der Osterurlaub ist rundum ausgefallen. Auf Entspannung kann (und darf!) noch nicht gehofft werden. Die Mediziner und Politiker denken zwar über erste Lockerungen der strengen Auflagen nach, aber dies wird nur in ganz kleinen und vorsichtigen Schritten erfolgen und zunächst nur für wenige gelten.

Und doch ist der Frühling gekommen. Und das soll uns ein frohes und gutes Zeichen sein.

In gewohnter Weise zeigt sich die Natur immer mehr in ihrer Schönheit, ihren Farben und ihrer Blüte. Ein gutes Zeichen, das uns Gott schenkt. Ich will es mit einem Liedvers deutlich machen: „Freunde, dass der Mandelzweig

Wieder blüht und treibt -

Achtet dieses nicht gering,

In der trübsten Zeit.“

*Evangelisches Gesangbuch Lied Nummer 655.*

Das Lied nimmt Verse eines Gedichtes von Schalom Ben Chorin auf. Mitten in dunkler Zeit, 1942, wurden die Worte geschrieben. Es sind Mut machende Worte. Sie verweisen auf die blühenden Mandelbäume, sehen ihre Blüten als Fingerzeig, „wie das Leben siegt“.

Achten auch wir das Aufblühen der Natur als einen Fingerzeig Gottes, dass er uns nicht vergessen hat. Vielmehr, dass wir im Aufblühen des Lebens seine Nähe spüren und erkennen dürfen. Trotz aller Einschränkungen; auch wenn wir dies Wunder der Natur in diesen Tagen nicht in gewohnter Weise genießen können. Auch wenn wir nur einen kleinen Vorgeschmack davon sehen können,

vom Fenster aus, vom Balkon oder im Vorgarten.

Dennoch ist uns dieser Fingerzeig geschenkt. Und wir wollen ihn nicht gering achten, sondern genießen.

Ich grüße Sie alle ganz herzlich mit einem Blütenbild einer Wild-Kirsche in diesen Tagen.

Ihr Pfarrer Hans-Dieter Bosch



### Kath. Kirchengemeinde Warthausen



#### Kath. Pfarramt:

**Pfarrer Wunibald Reutlinger**

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen

Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535

E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: <http://stjohannes-warthausen.drs.de>

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 11.00, Mi. 16.00 – 18.00

#### Gottesdienste im Fernsehen

**ZDF** So., 19.04.2020,

09:30 Uhr aus der St. Maximilian Kirche in München

**K-TV** So., 19.04.2020,

08:00 Uhr aus Wigratzbad

10.00 Uhr aus der Basilika St. Anna in Altötting

**K-TV** täglich,

Gottesdienste, Andachten und Anbetungen zu verschiedenen Tageszeiten (Programm unter [www.ewtn.de](http://www.ewtn.de))

**EWTN** So., 19.04.2020,

10:00 Uhr aus dem Kölner Dom

**www.drs.de** So., 19.04.2020,

09:30 Uhr Gottesdienst mit Bischof Gebhard Fürst aus Rottenburg.

#### Gottesdienst und Gebet im Netz

Unter der gleichnamigen Rubrik der Homepage unserer Diözese ([www.drs.de](http://www.drs.de)) finden Sie Angebote für Ihr geistliches Leben.

Auch auf unserer Homepage <http://stjohannes-warthausen.drs.de> unter Aktuelles: „Zuhause Gottesdienst feiern und beten“ finden Sie weitere Angebote für Gottesdienste und Gebete.

In unseren beiden Kirchen liegen weitere Gebete zum Mitnehmen auf! Das Programm von Radio Horeb ist unter [www.horeb.org](http://www.horeb.org) rund um die Uhr für Sie da, u.a. 18:00 Uhr HI. Messe.

Wie bisher sind unsere **Kirchen** zum persönlichen Gebet **geöffnet**. Das **Pastoralteam** ist telefonisch und per E-Mail für Sie da.

#### Impuls zum 2. Sonntag in der Osterzeit: Joh 20,19-31

„Das glaub ich nicht!“ - Wer hat nicht selber schon so reagiert auf außergewöhnliche Nachrichten. Wir sprechen gern vom „ungläubigen“ Thomas. Zu den Jüngern, die sich aus Angst vor Verfolgung versteckt haben, kommt Jesus, der Totgegläubte. Thomas ist nicht bei ihnen. Dass der Friedensgruß - Shalom - doppelt, ja dreifach ergeht, weist auf die Bedürftigkeit der angstvoll-verwirrten Jünger hin, aber auch darauf, dass „Frieden“ für die Sendung der Jünger mehr ist als ein Gruß, nämlich als Friedensboten in die Fußstapfen Jesu zu treten.

Für Thomas besteht die Glaubensfrage, ob der erschienene Jesus mit dem Gekreuzigten identisch ist.



Die Begegnung mit Auferstandenen überzeugt ihn zutiefst. Die Wundmale sind für ihn das untrügliche Zeichen. Er ist derselbe, mit dem die Jünger vor der Passion gelebt haben: Der Gekreuzigte ist auch der Auferweckte. In zwei Worten „mein Herr und mein Gott“ kommt dieser Glaube des Thomas zum Ausdruck, der seinen Unglauben bei weitem übertrifft. So können wir vom „gläubigen“ Thomas sprechen, der sich einer tieferen Einsicht nicht verschließt.

### Corona Litanei

Gott, sei uns nahe in diesen schweren Wochen.  
Sei nahe denen, die dich besonders brauchen.  
In die unermüdet schaffenden Hände - leg deine Kraft.  
In unruhige, aufgewühlte Herzen - deine Ruhe.  
In unsere Ängstlichkeit - deine Hoffnung.  
In Einsamkeiten - deine bergende Nähe.  
In unser Tasten und Suchen - deine Kreativität.  
Ins Brückenbauen zueinander - deine Regenbogen-Statik.  
In unsere Unruhe - deine Stille.  
In kranke Lungen - deine Heilung.  
In verzweifelte Herzen - deinen Trost.  
In gefährdete Immunsysteme - deinen Schutz.  
In unseren kleingläubigen Geist - leg deine Zusage:  
Ich bin da.  
Amen.

Annette Gawaz

### Gesegnete persönliche Palmen versehentlich mitgenommen

Die Warthausener Ministranten haben Handpalmen gebastelt, die am Palmsonntag in der Pfarrkirche gesegnet wurden. Diese Palmen durften nachhause mitgenommen werden.

Es wurden aber auch persönliche Palmen vor dem Altar gelegt, die ebenfalls gesegnet wurden. Versehentlich wurden zwei diese Palmen mitgenommen.

Die Beschreibung der 2 Palmen: Tischpalmen 20 cm hoch, Holzsockel ca. 8 x 8 cm, Holzkreuz mit Buchs und weißem Maschen und Handpalmen ca. 40 - 50 cm hoch, Eier orangefarben, mit Buchs, Maschen orangefarben. Es sind 2 sehr persönliche Palmen. Die Inhaberin der Palmen würde sich sehr freuen, diese wieder zu haben.

Wenn Sie diese Palmen besitzen, bitten wir Sie diese im Pfarrbüro während der Dienstzeiten abzugeben.

### Gemeinsames „Sorgentelefon“ von Katholischer und Evangelischer Kirche sowie von Caritas und Diakonie

Sozialarbeiter und Seelsorger geben Antworten bei sozialen und materiellen Schwierigkeiten

Die Katholische und Evangelische Kirche bietet gemeinsam mit ihren Wohlfahrtsverbänden mit dem „Sorgentelefon“ für die Bürgerinnen und Bürger im gesamten Landkreis eine Möglichkeit an, sich mit den eigenen Fragen, Sorgen und Nöten an jemanden vertrauensvoll zu wenden. Am Telefon sind mit Sozialarbeiter/innen und Seelsorger/innen professionelle Ansprechpartner, die zuhören und bei Bedarf Rat geben, und, wo möglich, Unterstützung organisieren können. Das Ganze geschieht diskret und kostenlos. Ebenso können derzeit Einzelpersonen, Alleinerziehende oder Familien in finanzielle Schwierigkeiten kommen. Hier können Caritas und Diakonie eine finanzielle Überbrückungsbeihilfe anbieten bis die Regelleistungen greifen. Gemeinsam mit der Bruno-Frey-Stiftung, der Stiftung „Kinder in Not“ und aus Spendenmitteln wurde ein Sozialfond gebildet, der versucht, rasch und unbürokratisch zu helfen.

Das „Sorgentelefon“ ist an Wochentagen tagsüber von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr erreichbar unter:

Katholisches Dekanat: 07351/ 8095 400

Caritas: 07351/8095 100

Diakonie: 07351/150210

Evangelisches Dekanatamt: 07351/9401

Sollte eine der Nummern belegt sein, einfach eine der anderen Nummern anwählen.

Auch online können Sie uns erreichen unter

**Evangelischer Kirchenbezirk;**

E-Mail: dekanatamt.biberach@elkw.de

Internet: www.kirchenbezirk-biberach.de

**Diakonie:**

E-Mail: info@diakonie-biberach.de

Internet: www.diakonie-biberach.de

**Katholisches Dekanat;**

E-Mail: dekanat.biberach@drs.de

Internet: www.dekanat-biberach.drs.de

**Caritas;**

E-Mail: region@caritas-biberach-saulgau.de

Internet: www.caritas-biberach-saulgau.de

## ALLES AUF EINEN BLICK

### GEMEINDEKONTAKTE

**Gemeindeverwaltung Warthausen**  
**Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen**  
Tel. 0 73 51 / 50 93-0, Fax 0 73 51 / 50 93-23  
Internet www.warthausen.de  
E-Mail: gemeinde@warthausen.de

Jeden Mitarbeiter erreichen Sie unter seiner persönlichen E-Mail-Adresse (nachname@warthausen.de)  
z. B. jautz@warthausen.de

**Bürgermeister Wolfgang Jautz** Durchwahl -27  
Birgit Jakobson (Vorzimmer Bürgermeister) -16

**Haupt- / Bauamt: Anja Kästle** -13  
Angela Hecht (Bürgerbüro) -11  
Rebecca Schmucker (Bürgerbüro) -12  
Patrick Christ (Hoch- und Tiefbau, Friedhofsamt) -43  
Beate Eckert (Ordnungsamt, Bauamt, Grundbuchamt) -48  
Margot Pfänder (Soziales, Standesamt) -24  
Melanie Bareth (Kinder, Familie, Senioren) -49

**Kämmerei: Sabrina Kühnbach** -15  
Bärbel Fischbach (Kasse) -45  
Roland Fritzenschaft (Steueramt) -14  
Annette Bundschu (Liegenschaften) -42  
Nico Thanner (Anlagenbuchhaltung) -28  
**Bauhof: Helmut Stöhr** Tel. 82 84 10  
Fax 57 57 80

E-Mail: bauhof@warthausen.de

**Öffnungszeiten Rathaus**  
Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mittwoch außerdem 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

### WICHTIGE RUFNUMMERN FÜR DEN ÄRZTLICHEN BEREITSCHAFTSDIENST

#### LANDKREIS BIBERACH UND EHINGEN

<b>Rettungsdienst:</b>	<b>112</b>
<b>Allgemeiner Notfalldienst:</b>	<b>116117</b>
<b>Kinderärztlicher Notfalldienst:</b>	<b>116117</b>
<b>Augenärztlicher Notfalldienst:</b>	<b>116117</b>

**Biberach**  
**(Allgemeiner Notfalldienst)**  
Kliniken Landkreis Biberach - Kreisklinik Biberach,  
Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach  
Sa, So und FT 08 - 22 Uhr

**Biberach**  
**(Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche)**  
Zentrale Kinderärztliche Notfallpraxis und die Notfallaufnahme in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm, Eythstraße 24, 89075 Ulm  
Mo bis Fr: 19 - 8 Uhr, Sa, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr (\*)

(\*) Außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt die Notfallaufnahme der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm die Versorgung der Patienten. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist wie bisher unter der Telefonnummer 01801 929343 zu erreichen.

#### NOTFALL-RUFNUMMERN

<b>Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Ärztlicher Notdienst</b>	<b>116 117</b>
<b>Kinderärztlicher Notdienst</b>	<b>116 117</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Wasser- und Gasversorgung</b>	<b>9030</b>
<b>Ambulante Hospizgruppe Biberach</b>	<b>0170 / 4889929</b>



## Veranstaltungen Vereine Organisationen

### Förderverein Pflegezentrum Schlosspark Warthausen

#### Osterpräsente

Einen Korb voller Schokohäschen, Osternester und Selbstgebasteltes spendierte der **Förderverein des Pflegezentrums** den Seniorinnen und Senioren im **Schlosspark Warthausen**.

Wenn schon ein fieser, kleiner Virus einen persönlichen Kontakt verbietet, sollen sich unsere Schützlinge in diesen schweren Zeiten wenigstens beim Genuss der Osterpräsente an die gemeinsamen, schönen Stunden erinnern, und voller Vorfreude auf kommende Zeiten hoffen dürfen.

#### Wir haben Euch nicht vergessen! Wir kommen wieder!

Es gibt immer ein „danach“, und so wird auch diesmal die Zeit alle Wunden heilen und uns wieder zusammenführen.

Am Gründonnerstag überreichte eine kleine Vertretung des Fördervereins, **Frau Christine Baur-Braune** und **Herr Bernd Rudolph**, unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften, diese süßen Kostbarkeiten „Made in Warthausen“ und die Holzhäschen „Made by Förderverein“ dem Einrichtungsleiter **Herr Mehmed Ramic** und der Pflegedienstleiterin **Frau Sabine Stoklassa** im Eingangsbereich, die sie dankend entgegennahmen und gerecht verteilen werden.

Wir sind uns sehr sicher, dass wir so wenigstens eine kleine Entschädigung dafür geleistet haben, dass die geplanten Veranstaltungen im Wack'ren Schwaben und unter dem sommerlichen Pavillon in diesem Jahr leiden werden. Vor allem der direkte Kontakt wird warten müssen.



Ein Korb voller süßer Häschen



und ein dankbares Pflegezentrum

## Senioren-gemeinschaft Warthausen

Der Vorstand der Seniorengemeinschaft steht bei den nächsten Wahlen nicht mehr zur Verfügung. Auch für die Küche wird nach Ersatz gesucht.

Haben Sie Interesse sich in einer netten kleinen Gemeinschaft zu engagieren?

Dann melden Sie sich bitte bei Frau Tolksdorf unter Tel. 72910. Zur Information: Der Kaffeenachmittag am 21.04.2020 findet **nicht** statt!

## Sonstige Mitteilungen



### Landratsamt Biberach

Das Landratsamt - Landwirtschaftsamt informiert:

#### Rezeptidee: Studierende der Fachrichtung Hauswirtschaft empfehlen einen Kräuterkuchen

Derzeit verbringen viele Menschen mehr Zeit als

üblich mit ihren Lieben zuhause. Warum nicht die unfreiwillige Pause nutzen, um neue Rezepte auszuprobieren und gemeinsam zu genießen? Das macht Klein und Groß Spaß und bringt ganz neue Erfahrungen. Das dachten sich auch die Studierenden der Fachschule für Landwirtschaft - Fachrichtung Hauswirtschaft in Biberach. Die angehenden Meister der Hauswirtschaft empfehlen in der beginnenden Kräutersaison einen Kräuterkuchen.

#### Zutaten Hefeteig:

20 g Hefe  
100 ml Milch oder Wasser  
250 g Mehl  
1 TL Salz + Prise Zucker  
1 Ei  
1 EL Rapsöl oder Butter

#### Zutaten Belag:

2 Eier  
200 - 300 g Schmand  
1 TL Salz, etwas Pfeffer und Muskat  
2 Bund Schnittlauch, fein geschnitten und Bärlauch und was noch frisch zu haben ist  
Essbare Blüten zur Dekoration, zum Beispiel Gänseblümchen

#### Zubereitung Teig:

Mit den Zutaten einen geschmeidigen Teig kneten, abdecken und ruhen lassen, bis er sein Volumen verdoppelt hat. Anschließend den Teig gut durchkneten. Eine Springform einfetten. Einen Fladen formen und in die gefettete Form setzen. Einen Rand von drei Zentimetern hochdrücken.

#### Zubereitung Belag:

Schmand, Eier, Kräuter und Gewürze mischen. Auf den Teig geben und verteilen. Das Ganze zehn Minuten gehen lassen. Anschließend bei 220 °C zirka 15 Minuten backen. Vor dem Servieren mit essbaren Blüten garnieren.

**Tipp:** Der Kräuterkuchen kann sowohl warm als auch kalt serviert werden.

Ein neuer Kurs zur Qualifizierung zum Meister, zur Meisterin der Hauswirtschaft in der Fachschule für Landwirtschaft, Bergerhauser Straße 36, 88400 Biberach, startet im Oktober 2020. Informationen erteilt das Landwirtschaftsamt unter Telefon 07351 52-6702. Infos auch im Internet unter [www.biberach.de](http://www.biberach.de)

Das Landratsamt informiert:

#### Daniela Glaser ist die neue Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Biberach

Nach dem Abitur am Biberacher Pestalozzi-Gymnasium absolvierte Glaser zunächst eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin in Biberach. Anschließend studierte sie Heilpädagogik





an der Evangelischen Hochschule in Nürnberg Heilpädagogik mit Bachelorabschluss. Zuletzt arbeitete Glaser in einer Frühförderstelle für ein- bis sechsjährige Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und besonderem Förderbedarf in Memmingen.

„Ich freue mich auf die neue Aufgabe und darauf, Menschen mit einer Behinderung und ihren Angehörigen beratend zur Seite zu stehen. Jeder kann sich an mich wenden“, so Daniela Glaser. In ihrer Funktion als Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist die 28-Jährige auch Ansprechpartnerin für Städte und Gemeinden, die Politik, Vereine, Institutionen und Initiativen. Sie ist dem Kreissozialamt zugeordnet.

Aufgabenschwerpunkte sind die Beratung mit Wegweiserfunktion im Sinne einer Ombudsperson, die Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung, die Mitwirkung in öffentlichen Gremien, die Unterstützung des Landkreises bei der Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und die Zusammenarbeit mit örtlichen Initiativen.

Der 2019 gegründete Beirat von Menschen mit Behinderung wird von Daniela Glaser weitergeführt. Aktueller Schwerpunkt ist die Mitarbeit im Arbeitskreis Mobilität des Kreisseniorerats. Der Arbeitskreis entwickelt einen Leitfaden für Gemeinden, Vereine und Initiativen, der beim Aufbau eines Bürgerfahrdienstes wegweisend sein soll.

Die Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung, Daniela Glaser, ist telefonisch unter 07351 52-7377 oder per E-Mail an [behindertenbeauftragte@biberach.de](mailto:behindertenbeauftragte@biberach.de) erreichbar. Ihr Büro ist neben dem Pflegestützpunkt im Landratsamt, Rollinstraße 18 untergebracht.

Mehr Informationen zum Thema unter

[www.biberach.de/landratsamt/Kreissozialamt/beauftragter-fuer-menschen-mit-behinderung.html](http://www.biberach.de/landratsamt/Kreissozialamt/beauftragter-fuer-menschen-mit-behinderung.html)



## Anmeldung | WARAPU | 20.04. – 03.05.20 online

Auch dieses Jahr soll zum Auftakt der Sommerferien nun zum 20. Mal unser Ferienlager für Kinder von 6 - 12 Jahren auf dem Sportgelände des SV Laupertshausen stattfinden. In diesen zwei Wochen wird es bei uns definitiv keinem langweilig! Das WARAPU bietet ein abwechslungsreiches, aktives und naturnahes Programm mit ganz viel Action und Spaß. Dieses Jahr kann die **Kinderanmeldung** aufgrund der momentanen Corona-Situation nicht persönlich stattfinden. Wir bitten sie daher das Anmeldeformular auf unserer Website zu benutzen. Der Anmeldezeitraum beginnt am 20.04.20 und endet am 03.05.20.

**Mitarbeiter** ab 16 Jahren können sich schon jetzt im Anmeldeportal auf unserer Webseite anmelden.

Außerdem möchten wir sie auf eine mögliche Absage des Warapus, aufgrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der COVID-19 Pandemie hinweisen. Sollte dies der Fall sein, werden wir sie zeitnah informieren.

Bleibt gesund und bis hoffentlich bald.

Wir freuen uns auf euch!

[www.warapu.de](http://www.warapu.de)

## Stadtbücherei Biberach bietet Feuerwerk der digitalen Unterhaltung

### Neu: jetzt Online-Anmeldung möglich

Damit auch Neukunden das umfangreiche digitale Angebot mit Zeitungen und Zeitschriften, mit E-Books, Musik und Filmen sofort nutzen können, hat die Stadtbücherei Biberach einen besonderen Service eingerichtet: Neukunden können sich während der Zeit der Schließung auch per Mail anmelden. Und so einfach geht's: Auf der Homepage der Stadtbücherei unter [www.medienzentrum-biberach.de](http://www.medienzentrum-biberach.de) finden Interessierte das Anmeldeformular, das per Mail an die Bücherei geschickt wird. Man erhält seine persönlichen Zugangsdaten und kann sofort und uneingeschränkt alle Online-Angebote nutzen.

Mit einem gültigen Büchereiausweis kann auf das gesamte Online-Angebot „MIZ24“ rund um die Uhr zugegriffen werden: Die Onlinebibliothek stellt über 8.000 E-Books und Audiobooks für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Ausleihe bereit, der

„Pressreader“ bietet tagesaktuellen Zugriff auf über 7.000 Zeitungen und Zeitschriften, Musiktitel aller Stilrichtungen gibt's bei „freegal“ und Film-Fans kommen mit dem neuen Streamingdienst „filmfreund“ voll auf ihre Kosten. Hier gibt es alles, was das Herz begehrt - hochwertige Kinderfilme, spannende Dokumentationen, Action, Klassiker und anspruchsvolle Arthouse-Titel. Zusätzlich können zahlreiche Datenbanken zur Information und zum Lernen genutzt werden, zum Beispiel Duden, Encyclopaedia Britannica und Brockhaus. Besonders interessant auch für Kinder und Jugendliche, die auf diese Weise ihren Lernstoff vertiefen können. Die Anmeldung für die Jahreskarte ist für Erwachsene in Kombination mit dem Bankeinzug für 24 Euro möglich. Eine Übersicht über das umfangreiche Angebot ist auf [„miz24.biberach-riss.de“](http://miz24.biberach-riss.de) zu finden.

## Agentur für Arbeit

### Erleichterungen für den Bezug von Kinderzuschlag - „Notfall-KiZ“

*Alleinerziehende und Familien mit wenig Einkommen geraten durch die Coronakrise zusätzlich in finanzielle Notlagen. Um die Folgen von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder verringerter Einnahmen bei Selbständigkeit zu mildern, wurden folgende Erleichterungen ab dem 1. April 2020 bis 30. September 2020 beschlossen:*

#### Neuanträge ab 1. April 2020:

Eltern müssen nur noch ihr Familieneinkommen des letzten Monats vor Antragstellung und somit nicht mehr die letzten 6 Monate nachweisen.

Vermögen wird nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.

#### Bereits laufende Anträge:

Bewilligungen, die zwischen 1. April und 30. September 2020 enden, werden automatisch ohne erneute Einkommensprüfung um sechs Monate verlängert, wenn der Höchstsatz von 185 € pro Kind gezahlt wird. Ein neuer Antrag muss nicht gestellt werden.

#### Überprüfungsanträge:

Eltern, die von Einkommenseinbußen betroffen sind und bereits Kinderzuschlag erhalten oder vor dem 1. April 2020 beantragt haben, können im April oder Mai einen einmaligen Antrag auf Überprüfung stellen. Dann wird der Kinderzuschlag mit dem aktuellen Einkommen neu berechnet.

#### Anspruch berechnen und Antrag online stellen:

Bitte beachten Sie, dass auch mit der Gesetzesänderung aufgrund der Corona-Krise eine Einkommensprüfung stattfindet und somit entgegen anders lautender Aussagen in den sozialen Medien nicht jede Familie ohne weitere Prüfung Kinderzuschlag erhält. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, vor der Antragstellung immer zuerst die Voraussetzungen mit dem „KiZ-Lotsen“ unter

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> zu prüfen.

Anschließend können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz> kostenlos und datensicher online stellen.

Bitte nutzen Sie ausschließlich die Angebote der Familienkassen. Damit schützen Sie sich vor kommerziellen Internetanbietern, die gegen die Zahlung eines Entgelts die Abwicklung der „KiZ-Notfall-Anträge“ anbieten.

## Bundesagentur für Arbeit

### Arbeitslosenversicherung: Regeln für freiwillig versicherte Selbstständige gelockert

*Rund 74.000 Selbstständige sind freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert. Für diese Selbstständigen hat die Bundesagentur für Arbeit nun die Regeln zum Arbeitslosengeldbezug und zu Beitragszahlungen gelockert, wenn sie durch die Corona-Krise unverschuldet arbeitslos geworden sind.*

#### Stunden der Beiträge möglich

Wenn Selbstständige die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung derzeit nicht zahlen können, gewähren die Arbeitsagenturen einen Zahlungsaufschub bis längstens Oktober 2020.



Dafür müssen sich Versicherte nicht melden. Die örtliche Agentur für Arbeit nimmt zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt auf. Die noch ausstehenden Beiträge können dann auch in Raten zurückgezahlt werden.

### **Wegen Corona-Krise: Ausnahme von bisherigen Ausschlussregeln**

Selbstständige, die bereits innerhalb der letzten zwölf Monate Arbeitslosengeld bezogen und erneut Arbeitslosengeld beantragt haben, können sich danach erneut freiwillig versichern. Diese Ausnahme gilt bis zum 30. September 2020. Bisher wurden Selbstständige bei einem zweiten Arbeitslosengeldbezug binnen eines Jahres aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, wenn sie die gleiche selbstständige Tätigkeit wiederaufnehmen.

### **Wie bisher: Nach zwölf Beitragsmonaten ist Arbeitslosengeld möglich**

Freiwillig versicherte Selbstständige, die in den letzten 30 Monaten vor der jetzigen Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate Beiträge gezahlt haben, können Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit beantragen. Dabei ist unerheblich, ob die Beitragszeiten durch freiwillige Versicherung oder Pflichtversicherung - etwa als sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter - gezahlt wurden. Auch Selbstständige, die bereits vor längerer Zeit einmal über die freiwillige Versicherung Arbeitslosengeld bezogen haben, können einen erneuten Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass seit dem ersten Bezug von Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate Beiträge in die freiwillige Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurden. Nach der Arbeitslosigkeit können sie sich wieder freiwillig versichern.

## **Handwerkskammer Ulm**

### **„Der kluge Kunde vergibt jetzt einen Auftrag an einen Handwerksbetrieb“**

*Konjunkturprogramm: Handwerkskammer Ulm appelliert an private Kunden und Kommunen, das Handwerk nicht stillstehen zu lassen - Erste Überlegungen für einen Exit aus dem Stillstand der beruflichen Bildung*

In den letzten Wochen kämpft mehr als jeder zweite Handwerksbetrieb im Gebiet der Handwerkskammer Ulm mit Auftragsstornierungen (55 Prozent). 77 Prozent sprechen von Umsatzrückgängen. Joachim Krimmer, Präsident der Handwerkskammer Ulm, erinnert: „Wir kommen aus einer Zeit, noch im Februar, in der es lange Wartezeiten auf einen Handwerker gab und wir werden auch wieder dahin zurückkommen. Der kluge Kunde vergibt jetzt seinen Auftrag und nutzt die Corona-bedingte Atempause.“ Und er ergänzt: „Wir appellieren insbesondere an die öffentliche Hand, bereits erteilte Aufträge nicht zu stornieren oder zu verschieben. Die Schulen, Kitas und Universitäten sind leer. Dort kann gearbeitet werden.“ Manche Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer hatten zuletzt den Eindruck, Kommunen hielten Aufträge fürs Handwerk derzeit zurück, um pauschal zu sparen. Für das Handwerk ist Stillstand und Ausbremsen aber das Schlimmste. Krimmer: „Gerade die öffentliche Hand muss jetzt das wirtschaftliche und damit das gesellschaftliche Leben durch Aufträge schützen und so weit wie möglich in Gang halten.“ Die Handwerkskammer verweist auch auf die Beschäftigungssicherung, die damit verbunden ist. Alle Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen können von den arbeitenden Betrieben beim Kunden eingehalten werden.

In den Handwerkskammern werden die Anträge auf finanzielle Soforthilfen von Land und Bund an Soloselbstständige und Handwerksbetriebe bis 50 Mitarbeiter geprüft und der L-Bank zur Auszahlung empfohlen. Ebenso wurde eine wesentliche Forderung der Kammern erfüllt, mittelständische Betriebe mit verbürgten Schnellkrediten zu stützen. „Das sind zweifelsfrei wichtige Unterstützungsleistungen der Politik für die Handwerksbetriebe in den Landkreisen. Aber die beste Soforthilfe sind Aufträge aus öffentlicher und aus privater Hand. Das wirtschaftliche Leben muss weiter gelebt und bald möglich wieder kontrolliert belebt werden“, so Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm. Aus mancher Kommune werde der Kammer

Zahlungsverzögerung gemeldet. „Das kann schon gar nicht sein: Vertrag ist Vertrag und der gehört auch nach Leistungserbringung erfüllt“, betont Mehlich.

Oberste Priorität hat auch für die Handwerksbetriebe zwischen Ostalb und Bodensee die Eindämmung des Corona-Virus. Das Handwerk trägt die Linie der Regierung zum Schutz der Bevölkerung und zur Bekämpfung des Virus mit. Aber die wirtschaftliche Freiheit der Betriebe ist dadurch deutlich eingeschränkt. Laut Mehlich zahlten viele Betriebe dafür schon heute einen hohen Preis, beispielsweise über Betriebsschließungen, zusätzliche Hygienemaßnahmen, komplizierte Arbeitsabläufe, Kurzarbeit. Auch die Frage, wie lange das noch so weitergehen solle, würde an die Handwerkskammer immer mehr und intensiver herangetragen. „Es ist wichtig Leben und unser Gesundheitssystem vor dem unbekanntem Virus zu schützen, aber es ist auch legitim, sich rechtzeitig zu überlegen, wie es weitergeht und darauf vorzubereiten, wie und wo das Leben und Arbeiten wieder normalisiert werden kann. Sonst richten die Schutzmaßnahmen mehr und längeren Schaden an als die eigentliche Virus-Ursache. Und mit dieser Vorbereitung müssen wir jetzt beginnen, sonst gefährden wir manchen unserer Betriebe und die Belegschaften“, sagt Mehlich. „Wir werden über Ostern an unserer wachsenden Haarpracht spüren, wie uns Handwerk prägt und wir es brauchen. Ohne funktionierendes Handwerk sehen wir und die Welt anders aus.“ Insbesondere auch in den Kleinbetrieben des Handwerks, die jetzt zum Teil schließen mussten, könnte man kontrolliert wieder hochfahren und trotzdem die Gesundheitsstandards gewährleisten.

Die Handwerkskammer arbeitet laut Mehlich derzeit in ihren eigenen Bildungshäusern daran, die Rückkehr zum Bildungsleben in der beruflichen Bildung vorzubereiten. Hier sind Prüfungen für die Gesellenausbildung oder auch nach einem Meisterstudium vorzubereiten und zu koordinieren. Aber auch Zertifikatskurse werden nachgefragt und überbetriebliche Ausbildung. Die Handwerkskammer verweist darauf, dass der Lock Down das Bildungs- und Prüfungsleben von rund 2.500 Ehrenamtlichen komplett lahmgelegt hat. In jeder Woche fallen im Schnitt rund 18.500 Teilnehmerstunden in den Bildungszentren der Handwerkskammer in Ulm, am WBZU am Eselsberg oder auch in Friedrichshafen weg. Es handle sich dabei um junge Erwachsene, die besondere Abläufe aus Gesundheitsgründen nachvollziehen und beachten könnten. Zudem fände die berufliche Bildung überwiegend in Werkstätten in kleinen Kursen statt, so dass Abstand halten kein Problem darstellen würde. „Wir wären in der Lage, kontrolliert und behutsam das Bildungsgeschäft wieder anfahren zu lassen unter Wahrung ausgedehnter Schutz- und Hygienemaßnahmen. Unsere Betriebe brauchen die Fachkräfte, wir können diese Bildung nicht ewig verschieben“, so Mehlich.

Bei den finanziellen Soforthilfen für die kleinen und mittelständischen Betriebe läuft bei der Handwerkskammer nun das Bundesprogramm ergänzend zum bereits bestehenden Landesprogramm an. Das Bundesprogramm ersetzt für Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten und für Betriebe zwischen sechs und zehn Beschäftigten das bisherige Landesprogramm. Dieses gilt weiter für Betriebe ab elf bis 50 Beschäftigte. Derzeit sind bei der Handwerkskammer Ulm rund 5.400 Anträge eingegangen, davon bereits 4751 bearbeitet und knapp 3.000 zur Auszahlung an die L-Bank empfohlen. Das entspricht einer genehmigten Fördersumme fürs regionale Handwerk von 30 Mio. Euro. Die Handwerkskammer arbeitet mit einem eigens zusammen gestellten Team mit rund 45 Mitarbeitern und garantiert damit bei der Vielzahl von Anträgen derzeit eine Bearbeitungszeit von max. 4 Tagen. Ansprechpartner für Fragen zur Antragsstellung ist weiterhin die Handwerkskammer mit ihrer Beratungs-Hotline von Montag bis Samstag von 7 Uhr bis 19.30 Uhr unter 0731-1425-6900. Zudem gibt es Schnellkredite von Bund und Land für die Unternehmer mit mehr als 50 Mitarbeitern. „Auch diese größeren Handwerksbetriebe dürfen wir nicht vergessen in unserem Krisenmodus. Sie sind der stabile Mittelstand für unsere Wirtschaftskraft in Deutschland. Sie sind wichtige Arbeitgeber in der Fläche. Wir brauchen sie leistungsfähig, um nach der Krise wieder in Schwung zu kommen“, so Mehlich weiter. Im Gebiet der Handwerkskammer Ulm gibt es 19.424 Handwerksbetriebe, die Arbeitgeber für mehr als 120.000 Beschäftigte und



8.000 Auszubildende sind. 2.772 Handwerksbetriebe davon sind im Bodenseekreis angesiedelt, 4.164 im Landkreis Ravensburg, 2.692 im Landkreis Biberach, 2.815 im Alb-Donau-Kreis, 1.310 in der Stadt Ulm, 1.549 im Landkreis Heidenheim und 4.122 im Ostalbkreis. Die Insolvenzquote der vielfach grundsätzlich gesunden Handwerksbetriebe, die sich nun um die Soforthilfe bemühen müssen, betrug vor der Corona-Krise gerade einmal 0,27 Prozent.

**Handwerkskammer Ulm** ist Dienstleister und Ansprechpartner für rund 19.500 Handwerksbetriebe mit mehr als 120.000 Beschäftigten und rund 8.000 Auszubildenden in den Landkreisen Ostalb, Heidenheim, Alb-Donau, Biberach, Ravensburg, Bodensee und den Stadtkreis Ulm. Die Mitgliedsbetriebe zwischen Jagst und Bodensee generierten in 2019 einen Umsatz von über 15 Milliarden Euro. Zentrale Aufgabe der Handwerkskammer Ulm ist es, die Interessen der regionalen Handwerksbetriebe auf allen Ebenen der Politik und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören neben Ausbildung, Prüfungswesen und Führen der Handwerksrolle auch berufliche Bildungsangebote, Nachwuchswerbung, vielfältige Beratungsleistungen für Betriebsinhaber wie u.a. Personalberatung und Angebote für Existenzgründer oder rund um die Unternehmensnachfolge (ZEN) und jetzt die umfassende Begleitung der Betriebe durch alle Fragen der Corona-Krise.

## Fachklinik für Neurologie Dietenbronn

### Nach Kontrollscreening: Fachklinik für Neurologie Dietenbronn nimmt Betrieb wieder auf

*Aufgrund von mehreren positiv getesteten COVID-19-Fällen in der Fachklinik für Neurologie Dietenbronn wurde die Behandlung aller Patienten, sowohl ambulant als auch stationär, vergangene Woche aus Sicherheitsgründen vorübergehend eingestellt. Nach zwischenzeitlich erfolgten Kontrollscreenings kann die Klinik zum 14. April den Betrieb nun in vollem Umfang wieder aufnehmen.*

Nachdem in der vergangenen Woche erste Patienten und Mitarbeiter positiv auf COVID-19 getestet wurden, wurden in der Folge Abstriche bei allen als Kontaktperson in Frage kommenden Personen innerhalb der neurologischen Fachklinik durchgeführt. Dabei wurden insgesamt sieben Mitarbeiter und drei Patienten positiv auf das Coronavirus getestet und in die häusliche Quarantäne entlassen. Zum Schutz der Patienten und Mitarbeiter wurde daraufhin der Klinikbetrieb vorübergehend eingestellt. Bei einem zusätzlichen Kontrollscreening am Montag dieser Woche wurden drei weitere Mitarbeiter positiv auf eine Infektion mit dem Virus getestet, sodass insgesamt 3 Patienten und 10 Mitarbeiter betroffen sind. Durch die rasche Umsetzung der Schutzmaßnahmen und die sofortige Einstellung des stationären Betriebs konnte die Infektionskette jedoch insgesamt unterbrochen und eine größere Ausbreitung innerhalb der Fachklinik verhindert werden. Die zwischenzeitlich zweifach negativ getesteten Mitarbeiter beenden daher bis spätestens zum 14. April ihre vorsorgliche Quarantäne, sodass der stationäre Betrieb zu diesem Zeitpunkt wieder wie gewohnt starten kann. Die Tagesklinik ist bereits seit dem 6. April wieder in Betrieb.

„Wir freuen uns sehr, dass wir nach Ostern wieder vollumfänglich für unsere Patienten da sein können“, erklärt der Ärztliche Direktor Prof. Dr. Hayretin Tumani. „Durch die schnelle Ermittlung der Kontaktpersonen, die konsequente Isolation von positiv getesteten Mitarbeitern und die zielgerichtete Testung konnte die Ausbreitung frühzeitig erkannt und gestoppt werden.“ Gleichzeitig bedauert Tumani, dass die vorübergehende Einstellung der Behandlungen bei einigen Patienten und auch in der Bevölkerung für Verunsicherung gesorgt hat. „Die Schließung der Klinik war ein notwendiger Schritt, um unsere Mitarbeiter und Patienten zu schützen. Dabei sollte nicht der Eindruck entstehen, es handle sich um eine längerfristige Maßnahme. Wir haben schnell reagiert und können nun schon nach relativ kurzer Zeit den stationären und ambulanten Betrieb mit der empfohlenen Schutzausrüstung wieder sicher und ohne Einschränkungen aufnehmen.“

Die Fachklinik für Neurologie Dietenbronn gehört als zertifiziertes Schwerpunktzentrum für Multiple Sklerose sowie als Par-

kinson-Spezialklinik seit vielen Jahren zu den überregionalen Adressen für die Behandlung von Patienten mit chronisch entzündlichen ZNS-Erkrankungen, Morbus Parkinson sowie allen neuro-degenerativen und neurologisch-geriatrischen Erkrankungen. Aufgrund der breiten fachneurologischen Expertise sowie der diagnostischen und therapeutischen Ausstattung können in der Fachklinik Komplexbehandlungen für Parkinson-Syndrome und neurologisch-geriatrische/-degenerative Syndrome durchgeführt werden. Ein multiprofessionelles Expertenteam aus Fachärzten, Neuropsychologinnen mit einem Schwerpunkt in der Demenz-Diagnostik, gut vernetzten Sozialarbeiterinnen sowie speziell ausgebildetem Fachpersonal in der Pflege und den Therapiebereichen arbeitet dabei eng zusammen. Neben verschiedenen, wissenschaftlich anerkannten medikamentösen Therapieformen kommen auch nicht-medikamentöse Angebote wie physikalische Therapie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie zum Einsatz. Der Therapieplan wird dabei in gegenseitiger interdisziplinärer Absprache stets passgenau auf den einzelnen Patienten und die jeweilige Diagnose zugeschnitten, welches maßgeblich für den Erfolg der Behandlung ist.

## TopJob Ausbildungsmesse in Ehingen abgesagt

Die TopJob in der Ehinger Lindenhalle ist in jedem Frühjahr ein beliebtes, gut besuchtes Event. Vor allem bei Schülern und Jugendlichen, die Orientierung bei ihrer Berufswahl suchen. In diesem Jahr wird die für den 12. Mai geplante Ausbildungsmesse wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Markus Schirmer, der Kundencenter-Leiter der AOK in Ehingen, bedauert die Absage: „Wir hatten uns sehr auf die diesjährige TopJob gefreut. Schließlich veranstalten wir sie seit über 20 Jahren und auch in diesem Jahr hatten wieder die wichtigsten Ausbildungsbetriebe und Behörden ihre Teilnahme zugesagt. Die Absage erfolgt schweren Herzens.“ Schirmer empfiehlt Jugendlichen in diesem Jahr, sich direkt an die Betriebe zu wenden.

Aber die nächste TopJob ist schon geplant: Die Kooperationspartner AOK, Agentur für Arbeit, Südwestmetall, IHK und Handwerkskammer haben sich auf den 13. April 2021 verständigt. Wie die Jahre zuvor wird die TopJob in der Ehinger Lindenhalle stattfinden.

## Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

### Weniger Riester-Rente wegen intransparenter Klausel

Verbraucherzentrale mahnt Sparkasse Ulm erfolgreich wegen Abschlusskostenklausel ab, mehrere Klagen eingereicht

- Wegen einer unzulässigen Klausel sollten Verbraucher bei laufenden Riester-Verträgen Abschlusskosten zahlen
- Betroffene Verbraucher können nach Auffassung der Verbraucherzentrale unberechtigte Entgelte zurückverlangen
- Bundesweit könnten mehrere Millionen Riester-Verträge ähnliche unzulässige Klauseln enthalten

*Wer einen Riester-Vertrag abschließt, darf erwarten, auch eine Leistung in Form einer Rente zu erhalten. Mit einer unzulässigen Klausel behielt sich die Sparkasse Ulm aber das Recht vor, angehenden Rentnern „Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ in Rechnung zu stellen. Eine besondere Gegenleistung erhalten die Rentner dafür nicht. Im Gegenteil, die Kosten schmälern ihre Rente. Nach erfolgreicher Abmahnung durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg darf die Sparkasse sich auf diese Klausel nicht mehr berufen. Kunden von Riester Banksparplänen, Riester Fondssparplänen sowie Riester-Bausparverträgen sollten Ihre Ansprüche prüfen und eventuell zu Unrecht kassierte Entgelte zurückverlangen.*

„Im Rahmen unserer Beratung beschwerten sich zunehmend Verbraucher, dass sie bei bereits laufenden Riester-Verträgen Abschluss- und Vermittlungskosten zahlen sollen, um die versprochene Rente zu erhalten“, so Niels Nauhauser, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Der Grund: Mit Ende der Ansparphase des Riester-Vertrags und dem Übergang in die Rentenbezugsphase erhalten Verbraucher ein oder mehrere Vertragsangebote über die Rentenleistungen. „Die Anbieter haben es versäumt, die Phase des Rentenbezugs in ihren Verträgen



klar zu regeln und wälzen nun Kosten auf ihre Kunden ab, die sie aber selbst tragen müssen. Schließlich müssen sie ihre Verträge erfüllen und eine Rente zahlen!“, so Nauhauser.

Konkret erhielten Verbraucher, die bei der Sparkasse Ulm einen als „Vorsorge Plus“ bezeichneten Riester-Banksparplan abgeschlossen hatten, zum Ende der Ansparphase ein Angebot der Bank: bis zum 85. Lebensjahr würde das angesparte Guthaben ausgezahlt werden, danach würde die Rente aus einer Rentenversicherung bezahlt werden, die als Bestandteil des Riester-Vertrags extra abgeschlossen werden sollte. Der Beitrag für die Rentenversicherung würde vom aktuellen Guthaben abgezogen werden. Obwohl der Riester-Banksparplan schon vor Jahren abgeschlossen wurde, sollten die Verbraucher für die Auszahlung und Verwaltung nun „Abschluss- und Vermittlungskosten“ zahlen. Bis zum 85. Lebensjahr würden sich die Kosten auf rund 12,7% der Summe summieren, welche als Beitrag für die Rentenversicherung benötigt wird, um die Rente ab dem 85. Lebensjahr zu bezahlen. Wer dafür 6000 Euro an Beiträgen zu zahlen hat, sollte nun 750 Euro Abschluss-, Vermittlungs- und Verwaltungskosten zahlen - Geld, das sonst für die Auszahlung einer Rente zur Verfügung stünde. Als die Verbraucher den Vertrag abschlossen, wurden sie nur darüber informiert, dass „im Falle der Vereinbarung einer Leibrente dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet werden“, so der Wortlaut der abgemahnten Klausel der Sparkasse Ulm. Die Verbraucherzentrale ist der Auffassung, dass Entgelte, die vor Vertragsabschluss nicht klar beziffert und offengelegt wurden, vom Verbraucher nicht verlangt werden dürfen. Gleichlautende Klauseln sind in den von Sparkassen vertriebenen Vorsorge Plus Verträgen bundesweit verbreitet. Die Verbraucherzentrale hat deshalb zur endgültigen Klärung im Interesse der Verbraucher auch gegen die Sparkassen Westmünsterland, Günzburg-Krumbach und Kaiserslautern jeweils Klage eingereicht.

#### **Auch Riester Verträge von Volksbanken betroffen**

Bei einem der Verbraucherzentrale vorliegenden „VR-RentePlus“ Vertrag einer Volksbank wurden dem Sparer beim Übergang in die Auszahlungsphase Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von rund 4 Prozent belastet. Diese waren im Vertragstext jedoch explizit ausgeschlossen worden. Dort heißt es unter Ziffer 5 Entgelt: „Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag nicht berechnet.“ Nach Beschwerde bei der Verbraucherzentrale und beim zuständigen Ombudsmann lenkte die Volksbank ein und erstattete die belasteten Kosten für den „VR-RentePlus-Sofortrente“-Vertrag. Die Verbraucherzentrale rät Riester-Sparern, ihre Verträge vor Beginn der Rente zu überprüfen. Finanzinstitute dürfen bei Riester Verträgen nur Kosten verlangen, auf die sie vorvertraglich hingewiesen und die sie klar beziffert haben.

#### **Vorsorgefonds als Alternative zu Riester gefordert**

„Erneut zeigt sich, dass das an eigenen Interessen ausgerichtete Verhalten der Anbieter von Riester-Sparverträgen direkt zu Lasten der Renten der Sparer geht,“ kritisiert Nauhauser. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg setzt sich daher bereits seit 2011 für ein standardisiertes Basisprodukt in der privaten Altersvorsorge ein, das sich ausschließlich an Verbraucherinteressen ausrichtet.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen  
Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23  
E-Mail: [gemeinde@warthausen.de](mailto:gemeinde@warthausen.de)  
Internet: [www.warthausen.de](http://www.warthausen.de)

### Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

### Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG  
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim  
Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: [anzeigen@duv-wagner.de](mailto:anzeigen@duv-wagner.de)  
Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0  
Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried



**regioTV**

**shabby,  
shabby  
chic**

Vintage-Look – mit den Jahren immer schöner.

WOHNTRENDS

**BAUEN & WOHNEN**

Immer am Montag ab  
**20:30 Uhr**  
mit Tobias Baunach





Druck + Verlag  
**WAGNER**

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

# Anzeigenkombi

## Biberach



Sprechen Sie mit  
Ihrer Werbung jetzt  
ganz gezielt mehr als  
16.000 Haushalte im  
Kreis Biberach an!

Profitieren Sie von einem unschlagbar günstigen Kombinationsrabatt!  
Sprechen Sie mit uns! Wir beraten Sie gerne.

**Preisbeispiel für Direktkunden**  
für gerade Kalenderwoche  
Mindestgröße schwarz/weiß  
30 mm, 2-spaltig (90 mm breit)  
30 x 8,20 = Euro 246,00 zzgl. 19% MwSt.

**Beispiel 4-spaltig schwarz/weiß**  
100 mm, 4-spaltig (187 mm breit)  
100 x 2 = 200 mm  
200 x 8,20 = Euro 1640,00 zzgl. 19% MwSt.

### Anzeigen-Info:

Telefon 07154 8222-0  
Fax 07154 8222-15  
Mail [anzeigen@duv-wagner.de](mailto:anzeigen@duv-wagner.de)

Farbpreise siehe Preisliste unter [www.duv-wagner.de](http://www.duv-wagner.de)



GESCHÄFTSANZEIGEN

**Metzgerei**  
HONOLD

Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion  
vom **14.04.2020 - 18.04.2020**

<b>Hackfleisch gemischt</b>	kg	<b>8,50 €</b>
<b>Bratwurst</b>	kg	<b>10,50 €</b>
<b>Weißwurst</b>	kg	<b>10,50 €</b>
<b>Schinkenwurst geräucht</b>	kg	<b>11,50 €</b>
Auch kleine Portionswürste		
<b>Geschnetzelter Bierschinken</b>	kg	<b>13,90 €</b>
<b>Hausmacher Leberwurst</b>	kg	<b>8,90 €</b>
<b>Baldauf Walnusskäse</b>	kg	<b>19,90 €</b>

Von Brot, Nudeln, Mehl, Eier, Kartoffeln,  
Linsen und Milch über selbstgekochte fertige  
Gerichte können Sie bei uns alles bestellen.

Gerne nehmen wir Ihre Bestellung entgegen.  
Telefonisch oder per E-Mail unter  
partyservice-honold@t-online.de zur schnellen  
Abholung ... oder sicherem Lieferservice!

Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen  
Telefon 073 51 85 97  
Ihre Fam. Maier

„Meine neuen Fenster –  
mit Zuschuss\* vom Staat!“

Sie profitieren,  
wir machen den Rest!

\*20% vom Staat  
geschenkt mit dem  
KfW Investitions-  
zuschuss 430

Reich:  
Alles  
richtig  
gemacht!

Im Espach 11  
88444 Ummendorf  
Tel. 07351 580 10  
[www.meinreichfenster.de](http://www.meinreichfenster.de)



**Reich**  
Fenstervisionen  
Fenster | Rollläden | Haustüren

**Maler Philipp**  
**Ihr Malermeister**

Birkenharder Straße 37  
88447 Warthausen

Tel. 07351 802758  
Fax 07351 802762  
Mobil 0170 2030198

- Malerarbeiten  
- Tapezierarbeiten  
- Fassadengestaltung



Seniorentagespflege  
 Persönliche Betreuung  
 Vielfältige Aktivitäten  
 Familiäre Atmosphäre

**Wussten Sie, dass der erste Schritt aus dem Haus der schwierigste ist? Rufen Sie an, wir informieren Sie.**

Tagestreff in Birkenhard	Tagestreff in Hochdorf	Tagestreff in Schemmerhofen
Haldenweg 7 88447 Birkenhard Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81	Hauptstraße 33 88454 Hochdorf Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81	Industriestraße 23 88433 Schemmerhofen Tel. 0 73 56 / 950 960 0

Weitere Informationen zu unserer Tagespflege erhalten Sie unter [www.tagestreff.de](http://www.tagestreff.de)



freie architekten PartmbB

brauerstraße 10 • 88447 warthausen  
 info@gappundgapp.de • www.gappundgapp.de

Wir suchen Verstärkung für unser Team:  
**kaufm. Mitarbeiter (w/m/d) mind. 50 %**  
 ab 01.06.2020 oder früher.

Nähere Informationen unter Tel. 07351 / 71742  
 (Ansprechpartner Nicole Kuhn)




Lassen Sie sich begeistern



Gerberwiesen 4  
 88477 Schwendi  
 Tel.: 07353 9830-0  
 Fax: 07353 9830-30  
 info@braeuer-fenster.de  
 www.braeuer-fenster.de

**Wir sind für SIE da!**  
 ZUSAMMENHALTEN MIT ABSTAND

**STELLENANGEBOTE**



St. Elisabeth-Stiftung



Zukunftssicher und systemrelevant:  
 Dein Job als Glückhlmacher (m/w/d)  
 Ausbildung zum

- Pflegefachmann
- Heilerziehungspfleger

Oder ein

- Freiwilliges Soziales Jahr

Wir freuen uns auf deine Online-Bewerbung unter [www.social4you.de](http://www.social4you.de)

Hier findest du weitere Ausbildungen und Studiengänge in sozialen und kaufmännischen Berufen.

E-Mail: [bewerbung@social4you.de](mailto:bewerbung@social4you.de) 0176 16888299



Praktikum, FSJ, BFD  
 Ausbildung & Studium




**Baby Exclusiv**  
 Mälzerstr. 8 • 88447 Warthausen

Baby Exclusiv ist auch in Zeiten wie diese für Sie da, denn zusammenhalten ist das wichtigste.  
 Sie erreichen mich unter der  
**Telefon Nr. 0152 07110 402**  
 Bestellungen kann man bei mir im Geschäft abholen.  
 Ich hoffe auf Ihr Verständnis,  
 bleiben Sie und Ihre Familie gesund.

**215€ /to**  
 inkl. MwSt.  
 (ab 3 to lose)

**Sonnen Pellets®**

**JETZT ZUM FRÜHLINGS- PREIS BESTELLEN**  
 Beste Holzpellets aus heimischer Produktion

Mehr unter:  
**Schellinger**  
[www.schellinger-kg.de](http://www.schellinger-kg.de)

Ab sofort werden wir bis Ende April für Sie diese Sonderseite in Ihrem Amtsblatt veröffentlichen. Sie möchten dieses Angebot nutzen?  
 Rufen Sie uns an Tel. 07154/8222-70, -71, -72 od. -73 oder schreiben Sie eine E-Mail an: [anzeigen@duv-wagner.de](mailto:anzeigen@duv-wagner.de)